

SATZUNG

1. Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1.1 Der Verband führt den Namen "Deutscher Spanischlehrkräfteverband" in deutscher und "Asociación Alemana del Profesorado de Español" in spanischer Sprache.

1.2 Sitz des Vereins ist Nürnberg.

1.3 Der Verband unterstellt sich den rechtlichen Bestimmungen eines eingetragenen Vereins nach dem BGB und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter Nr. 3322 eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben

2.1 Der Verband vertritt vornehmlich die Interessen aller Unterrichtenden der spanischen Sprache unabhängig von der Institution oder Einrichtung, an der sie im schulischen oder außerschulischen Bereich, in staatlicher oder nichtstaatlicher Trägerschaft tätig sind.

Er bündelt die bildungs- und kulturpolitischen Interessen der Verbandsmitglieder und vertritt sie gegenüber allen Bildungsinstitutionen und Bildungseinrichtungen sowie gegenüber allen sonstigen, an bildungs- und kulturpolitischen Fragen und Entscheidungen beteiligten oder interessierten Gruppen.

Er bietet seinen Mitgliedern und allen Interessierten auf Bundes-, Landes- und internationaler Ebene Information und Fortbildung, auch in Kooperation mit befreundeten Verbänden, an und berät in methodischen und didaktischen Fragen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung.

Er setzt sich darüber hinaus für die Verbreitung der spanischen Sprache und der hispanischen Kulturen in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Er unterstützt insbesondere die interkulturelle Begegnung mit den spanischsprachigen Ländern und ihren Bürgern und Bürgerinnen und fördert die Völkerverständigung.

Er begleitet kritisch die Arbeit politischer und gesellschaftlicher Instanzen in fremdsprachenpolitischen Fragen.

2.2 Der Deutsche Spanischlehrkräfteverband kann mit anderen Verbänden Kooperationsverträge schließen oder sich einem Dachverband zur Vertretung fremdsprachenpolitischer Interessen anschließen.

3. Steuerbegünstigung

3.1 Der Deutsche Spanischlehrkräfteverband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel und Gewinne des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verband ist als Berufsverband nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und Gewerbesteuergesetzes steuerbefreit.

3.2 Die Ämter im Verband sind Ehrenämter, für die keine finanziellen Zuwendungen gezahlt werden. Es werden gegen Nachweis nur die Kosten erstattet, die im Interesse des Verbandes entstanden sind.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können alle Freunde/Freundinnen und Förderer/Förderinnen der spanischen Sprache und der hispanischen Kulturen werden. Der Verband steht insbesondere denjenigen offen, die haupt- oder nebenbe-

ruflich mit der Vermittlung des Spanischen befasst sind oder die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Spanischlehrern und Spanischlehrerinnen tätig sind.

4.2 Es besteht die Möglichkeit der korporativen Mitgliedschaft.

4.3 Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden von der Bundesmitgliederversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes ernannt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

4.4 Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Zahlung des Jahresbeitrages erworben und aufrechterhalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrages. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Bundesvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4.5 Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr und wird zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesmitgliederversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes festgelegt.

4.6 Die Mitgliedschaft im Verband berechtigt

- zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen auf Bundes- und Landesebene;
- zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes zu einem ermäßigten Veranstaltungsbeitrag;
- zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verbandes im Rahmen der Zielsetzungen des Verbandes;
- zur ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Landesverband;
- zur Wahl von Ämtern auf Bundes- und Landesebene;
- zum Bezug der Verbandszeitschrift Hispanorama.
- Die korporative Mitgliedschaft berechtigt zum Bezug nur eines Exemplars der Verbandszeitschrift Hispanorama und zur vergünstigten Teilnahme nur eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der jeweiligen Institution/Entität an den vom Verband organisierten Veranstaltungen.

4.7 Der Verband führt eine Mitgliederdatei. Die persönlichen Daten der Mitglieder dienen ausschließlich Zwecken des Verbandes und dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

4.8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verband oder durch Tod. Der Bundesvorstand kann bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder bei verbandsschädigendem Verhalten den Ausschluss beschließen.

5. Struktur

5.1 Der Deutsche Spanischlehrkräfteverband gliedert sich entsprechend den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in Landesverbände.

5.2 Die Organe des Verbandes sind

- die Bundesmitgliederversammlung;
- der Bundesvorstand;
- die Landesverbandsvorstände;
- die Konferenz der Vorstände.

Sie dienen der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Verbandes sowie der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

5.3 Der Bundesvorstand und die Landesverbandsvorstände arbeiten in der Erfüllung der dem Deutschen Spanischlehrkräfteverband gesetzten Ziele und Aufgaben eng zusammen.

6. Bundesmitgliederversammlung

6.1 Die Bundesmitgliederversammlung besteht aus den teilnehmenden Mitgliedern. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.2 Die Bundesmitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung erfolgt über die Verbandszeitschrift Hispanorama sowie weitere Kommunikationskanäle des Verbands. Die Modalität der Durchführung wird mit der Einladung zur Versammlung festgelegt und den Mitgliedern kommuniziert. Die Bundesmitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder digital als Videokonferenz stattfinden. Bei hybrider Bundesmitgliederversammlung sind kombinierte Beschlussfassungen zulässig.

Die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung enthält den Entwurf der Tagesordnung. Landesverbände und Mitglieder können die Aufnahme von Anträgen und weiteren Punkten in die Tagesordnung bis 14 Tage vor dem Termin der Bundesmitgliederversammlung schriftlich beim Bundesvorstand beantragen.

6.3 Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung muss vom Bundesvorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Landesverbandsvorstände dies beantragen. Die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

6.4 Die Bundesmitgliederversammlung wird von dem / der Ersten Bundesvorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung vom / von der Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Bundesmitgliederversammlung kann im Falle der Abwesenheit des / der Ersten Vorsitzenden bzw. des / der Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden selbst einen Versammlungsleiter bestimmen.

6.5 Die Bundesmitgliederversammlung bestimmt für die Wahl des Bundesvorstandes einen / eine Wahlleiter/in.

6.6 Die Aufgaben der Bundesmitgliederversammlung sind

- Diskussion der vom Bundesvorstand vorgeschlagenen Richtlinien zur Verbandsarbeit;
- Beschlussfassung über vorgelegte Anträge;
- Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des / der Ersten Vorsitzenden über die Tätigkeit des Bundesvorstandes;
- Kenntnisnahme des Berichts des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin;
- Kenntnisnahme des Berichts der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen;
- Entlastung des Bundesvorstandes und des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin;
- Bestellung zweier Kassenprüfer / Kassenprüferinnen sowie eines Vertreters / einer Vertreterin für die folgenden zwei Geschäftsjahre. Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören;
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes;
- Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassung der Satzung;
- Bestimmung eines / einer Schriftführers/ Schriftführerin.

6.7 Der Schriftführer / Die Schriftführerin erstellt über die Bundesmitgliederversammlung, den Wahlverlauf und die Wahlergebnisse ein Protokoll. Es wird in der Verbandszeitschrift Hispanorama oder im Mitgliederbereich des Internetauftritts des Verbands veröffentlicht. Änderungswünsche zum Protokoll müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seinem Erscheinen dem Bundesvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die nächste Bundesmitgliederversammlung entscheidet über die Änderungsanträge.

6.8 Beschlüsse in der Bundesmitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen.

7. Bundesvorstand

7.1 Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind

- der / die Erste Vorsitzende;
- der / die Erste Stellvertretende Vorsitzende;
- der / die Zweite Stellvertretende Vorsitzende;
- der / die Redaktionsleiter/in von Hispanorama;
- der / die Schatzmeister/in.

Die Aufgaben jedes Vorstandsmitgliedes werden mit Ausnahme der spezifischen Aufgaben intern verteilt. Der Bundesvorstand kann bei Ausscheiden eines Mitglieds während seiner Amtszeit für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

7.2 Der Bundesvorstand wird von der Bundesmitgliederversammlung für den Zeitraum bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

7.3 Der Bundesvorstand vertritt den Deutschen Spanischlehrkräfteverband im Rahmen seiner Aufgaben und Zielsetzungen auf nationaler und internationaler Ebene. Er handelt selbständig gemäß der für die Arbeit des Verbandes von der Bundesmitgliederversammlung festgelegten Richtlinien. Der / Die Erste Vorsitzende kann sich für die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

7.4 Der Bundesvorstand vertritt den Verband. Der / Die Erste Vorsitzende und der / die Erste Stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

7.5 Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind

- die Formulierung der Verbandspolitik;
- die Ausarbeitung von Handlungsrichtlinien und die Planung von Aktivitäten zur konkreten Umsetzung der Verbandspolitik;

- die Unterstützung der Arbeit der Landesverbände;
- die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen;
- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für die Bundesmitgliederversammlung;
- die Formulierung von Beschlussanträgen der Bundesmitgliederversammlung;
- die Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene;
- die Herausgabe der Verbandszeitschrift Hispanorama;
- die Bestellung der Redakteure / Redakteurinnen von Hispanorama;
- die Berufung von Referenten / Referentinnen zur Wahrnehmung spezifischer Verbandsaufgaben.

Der/ Die Erste Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Bundesvorstandes mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu den Sitzungen des Bundesvorstandes ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/ der Ersten Vorsitzenden.

7.6 Der Schriftführer / Die Schriftführerin erstellt über die Sitzungen des Bundesvorstandes innerhalb von vier Wochen ein Protokoll. Es wird den Mitgliedern des Bundesvorstandes zugestellt. Beschlüsse des Bundesvorstandes werden den Vorsitzenden der Landesverbände bekanntgegeben.

Änderungswünsche zum Protokoll müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen dem / der Ersten Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die folgende Sitzung des Bundesvorstandes entscheidet über die Änderungsanträge.

7.7 Der Schatzmeister / Die Schatzmeisterin verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

Er / Sie erstellt einen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr. Er wird im Bundesvorstand diskutiert und beschlossen.

Er / Sie ist gegenüber dem Bundesvorstand und der Bundesmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Er / Sie legt seine / ihre Buchführung der von der Bundesmitgliederversammlung bestellten Kassenprüfung rechtzeitig vor.

8. Landesverbände

8.1 Die Landesverbände sind unselbständige Unterorganisationen des Verbandes. Die Landesverbände vertreten die Ziele und Aufgaben des Verbandes auf Länderebene. Die Landesverbände wickeln ihre Tätigkeiten im Rahmen und im Sinne dieser Satzung ab. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die mit den Zielen und Aufgaben des Verbandes in Einklang stehen und die der Satzung des Verbandes entsprechen muss.

8.2 Die Mitglieder der Landesverbände wählen auf ihren Mitgliederversammlungen spätestens alle vier Jahre ihre eigenen Vorstände. Die Landesverbandsvorstände sind den Mitgliederversammlungen der Landesverbände rechenschaftspflichtig.

8.3 Die Landesverbände erhalten vom Bundesvorstand die zur Finanzierung ihrer satzungsgemäßen Aktivitäten erforderlichen finanziellen Mittel. Die Landesverbände bilden keine eigenen finanziellen Rücklagen. Überschüsse oder Defizite werden ausgeglichen oder mit der nächsten Zuwendung verrechnet.

Die Landesverbandsvorstände erstatten dem Bundesvorstand jährlich Bericht über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen.

8.4 Die Aufgaben der Landesverbände sind

- die Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Verbandes auf Landesebene;
- die Durchführung von Landesverbandstagungen, Fortbildungsveranstaltungen und anderen Aktivitäten;
- die regelmäßige Information des Bundesvorstandes über sprachpolitisch relevante Entwicklungen im Verbandsgebiet;
- die regelmäßige Information des Bundesvorstandes über ihre Verbandstätigkeit;
- die Abfassung eines Tätigkeitsberichtes zur Vorlage bei der Konferenz der Vorstände.

8.5 Die Landesverbände sind an die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung und des Bundesvorstandes gebunden. Aktivitäten und Grundsatzentscheidungen, die die Politik des gesamten Verbandes berühren, müssen mit dem Bundesvorstand vorher abgestimmt werden.

8.6 Der Bundesvorstand übernimmt im Falle der Arbeitsunfähigkeit eines Landesverbandsvorstandes bis zur Wahl eines neuen Landesverbandsvorstandes die Führung der Geschäfte.

9. Konferenz der Vorstände

9.1 Die Konferenz der Vorstände ist ein konsultatives Organ, das die Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und Landesverbandsvorständen sowie den Landesverbandsvorständen untereinander intensiviert und harmonisiert.

9.2 Die Konferenz der Vorstände kann von dem / der Ersten Vorsitzenden des Bundesvorstandes oder der

Mehrheit der Landesverbandsvorstände einberufen werden.

9.3 Die Konferenz der Vorstände besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Ersten Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertretern / Vertreterinnen.

9.4 Die Sitzungen der Konferenz der Vorstände werden vom Bundesvorstand vorbereitet. Er erstellt die Tagesordnung. Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ersten Vorsitzenden der Landesverbandsvorstände können Anträge zur Behandlung von Sachthemen einbringen.

9.5 Der Schriftführer / Die Schriftführerin erstellt über die Sitzungen der Konferenz der Vorstände innerhalb von vier Wochen ein Protokoll. Es wird den Mitgliedern der Konferenz der Vorstände innerhalb von vier Wochen zugestellt.

Änderungswünsche müssen dem Bundesvorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen mitgeteilt werden. Über die Änderungswünsche wird auf der folgenden Sitzung des Bundesvorstandes entschieden, und sie werden den Mitgliedern der Konferenz der Vorstände mitgeteilt.

10. Verbandszeitschrift

Der Verband gibt die Verbandszeitschrift Hispanorama heraus.

11. Auflösung

11.1 Der Verband wird aufgelöst, wenn in der Bundesmitgliederversammlung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandes dies beschließt.

11.2 Das bei der nachfolgenden Liquidation des Verbandes verbleibende Vermögen wird steuerbegünstigten Zwecken zugeführt. Hierüber beschließt die Bundesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

12. Änderungen der Satzung

12.1 Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den Bundesvorstand zu richten.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Bundesvorstand und auf der Konferenz der Vorstände vorberaten werden. Diese Vorberatung muss nicht in einer eigens hierzu einberufenen Sitzung erfolgen.

12.2 Anträge auf Satzungsänderungen benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Bundesmitgliederversammlung.

Eingetragen im Vereinsregister Nürnberg als Deutscher Spanischlehkräfteverband e. V., Sitz: Nürnberg, VR 3322